

Vorlage
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Kommunale Zusammenarbeit: Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Die Stadt Helmstedt hat gem. § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als selbständige Gemeinde ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet, das mit dem Leiter (Besoldungsgruppe A 13), dem technischen Prüfer (Entgeltgruppe 11) und einer Sachbearbeiterin (Entgeltgruppe 9 mit 30 Wochenstunden) besetzt ist. Da der Leiter (zum 01.05.2011) und der technische Prüfer (zum 01.03.2012) durch Beginn der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wurden verschiedene Varianten für die künftige Wahrnehmung der Aufgaben untersucht.

Nach § 122 NGO besteht die Möglichkeit, die Rechnungsprüfung ganz oder zum Teil im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) auf eine andere kommunale Körperschaft zu übertragen. Anfang Dezember 2010 hat der Landkreis Helmstedt ein entsprechendes Angebot für die Übernahme der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Helmstedt unterbreitet. Nach umfangreichen Untersuchungen sowie Verhandlungen mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises liegt nun das Ergebnis in Form der anliegenden öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung gem. § 5 des NKomZG vor.

Kernpunkte der Vereinbarung sind:

- Übertragung der Durchführung der gesetzlichen Pflichtprüfungsaufgaben gem. § 119 Abs. 1 bis 3 NGO ab 01.05.2011 auf das RPA des Landkreises Helmstedt. Die Aufgaben der technischen Prüfung werden ab 01.03.2012, mit Ausscheiden des technischen Prüfers, übertragen. Der Aufgabenumfang entspricht den Prüfungsleistungen, die der Landkreis für andere kreisangehörige Kommunen vornimmt.
- Festschreibung des voraussichtlichen Stundenumfanges der Prüfungsleistungen auf 600 Stunden (ab 01.05.2011) zuzüglich 200 Stunden (ab 01.03.2012), so dass bei einem Stundensatz von 65 € von jährlichen Kosten in Höhe von rd. 39.000 € bzw. 52.000 € ausgegangen werden kann (s. § 4).
- Einrichtung eines Kooperationsgremiums „Rechnungsprüfung“ zum Zwecke des Erfahrungsaustausches über die Zusammenarbeit sowie Beratung über Grundsatzfragen und evtl. Änderungen des Aufgabenumfanges (s. § 2). Die Vertreter der Stadt Helmstedt in dem Gremium sollen der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter und 2 Mitglieder des Rates werden.
- Festschreibung von Grundsätzen der Zusammenarbeit und der Durchführung der Prüfungen (s. Anlage 1 der Vereinbarung). Die Prüfung soll durch die Beschränkung auf das Wesentliche und durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Geprüftem geprägt sein.
- Vertragslaufzeit zunächst vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2014 (s. § 7), mit einer Verlängerungsoption um jeweils 3 Jahre.

Durch diese Vereinbarung kann innerhalb der Laufzeit bei der Stadt Helmstedt voraussichtlich ein finanzielles Einsparvolumen in Höhe von rd. 283.000 € erzielt werden. Die Abgabe der Aufgaben der Rechnungsprüfung ist im Haushalt 2011 (Haushaltssicherungskonzept) als neue Haushaltssicherungsmaßnahme (Nr 82) ab 2011 vom Rat der Stadt Helmstedt beschlossen worden und nunmehr verbindlich auszuführen.

Im Zusammenhang mit der Abgabe der Rechnungsprüfungsaufgaben auf den Landkreis Helmstedt wird die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Helmstedt vom 19.06.2008 entbehrlich und ist mit Inkrafttreten der Vereinbarung aufzuheben.

Um die künftigen Vergabeprüfungen im Sinne von § 119 Abs. 1 Nr. 4 an die ab 01.03.2012 angewendete Verfahrensweise des Landkreises anzugleichen, sollen die dortigen Wertgrenzen analog schon jetzt bei der Stadt Helmstedt zugrundegelegt werden (VOB-Vergaben ab 30.000 €, VOL-Vergaben ab 15.000 € und HOAI-Leistungen ab 10.000 € - s. auch Anlage 3 der Vereinbarung).

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die in Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Verwaltung wird ermächtigt ggf. geringfügige Vertragsänderungen vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Helmstedt vom 19.06.2008 (Anlage 2) wird mit Wirkung vom 01.05.2011 aufgehoben.

gez. Eisermann

(Eisermann)

2 Anlagen

**Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung
der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt**

Zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) in der zur Zeit geltenden Fassung (Nds. GVBl. 2009 S. 191) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Bei den Kooperationspartnern dieser Vereinbarung besteht der Wunsch einer Zusammenarbeit für den Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität der Prüfung für das Neue kommunale Rechnungswesen Niedersachsen, der Spezialisierung der Prüfer auf bei den Körperschaften vorkommende Prüfungsschwerpunkte und Einsparpotenziale beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Die Stadt Helmstedt überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 120, 123 und 124 NGO. Die Prüfungsgrundsätze (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 2
Kooperationsgremium**

Die Vertragsparteien vereinbaren auf freiwilliger Basis die Bildung eines Kooperationsgremiums "Rechnungsprüfung". Dem Gremium gehören jeweils bis zu 3 Vertreter/-innen der beteiligten Körperschaften an. Eine Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit und bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium kann Änderungen des Aufgabenumfanges i.S.d. § 1 (z.B. zusätzliche Aufgaben wie Wirtschaftsprüfungen) und sich daraus ergebende Veränderungen vorschlagen. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Kooperationsgremiums teil.

§ 3

Organisationsstruktur

- (1) Das Prüfungsamt ist beim Landkreis Helmstedt eingerichtet.
- (2) Die Leitung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Leiterin oder der Leiter ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten und der politischen Entscheidungsträger.
- (3) Leitungsaufgaben sind insbesondere:
 - Administrative Aufgaben (z. B. Personaleinsatz, Kostenabrechnung)
 - Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
 - Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfungsziele)
 - Festlegung der Prüfungsmethoden (Prüfungstiefe und -dichte)
 - Mitunterzeichnung der Prüfungsberichte (soweit nicht delegiert)
 - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
 - Zielerreichungskontrolle (in Bezug auf Kosten und Qualität)

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die übertragende Körperschaft.
- (2) Die Kostenregelung hat das Ziel, die beim Landkreis Helmstedt entstehenden Kosten zu decken und diese dabei entsprechend der mengenmäßigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes auf die Zweckvereinbarungspartner zu verteilen. Das Prüfungsentgelt pro Stunde setzt der Landkreis kostendeckend fest, aktuell sind es 65,- EUR/Stunde. Bei Änderungen erfolgt eine Anhörung des Kooperationsgremiums. Die Festsetzung beschließt der Kreistag.
- (3) Der von der Stadt Helmstedt als Vereinbarungspartner in Anspruch genommene Zeitaufwand wird vollständig in Rechnung gestellt. Als Grundlage dafür ist die Prüf- /Beratungstätigkeit mit Zeitaufschreibungen zu dokumentieren. Der Landkreis Helmstedt rechnet zweimal jährlich, zum 01.07 und zum 01.12., die Prüfungskosten ab.
- (4) Die Vertragspartner gehen für die allgemeinen Prüfungen ab 01.05.2011 von einem Stundenvolumen von 600 Stunden p.a. aus. Für die technischen Prüfungen ab 01.03.2012 erhöht sich dieses Volumen um voraussichtlich 200 Stunden p.a.. Ist eine Überschreitung dieser Stunden absehbar, ist unverzüglich das Kooperationsgremium „Rechnungsprüfung“ einzuberufen.

§ 5 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

- (1) Der Landkreis Helmstedt hat das Recht, weitere Kooperationspartner für die Aufgabe Rechnungsprüfung aufzunehmen. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Helmstedt einzureichen.
- (2) Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG. Die Änderung umfasst die Aufnahme des oder der Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen, den Aufgabenumfang in § 1 Abs. 1 und den Zeitpunkt der Aufnahme. Der für Prüfungsaufgaben in Anspruch genommene Zeitaufwand wird entsprechend § 4 abgerechnet.

(3) Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 7 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Austrittsgrund für bestehende Partner. Die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Helmstedt darf vom Beitritt weiterer Partner nicht beeinflusst werden.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiter/-innen des Rechnungsprüfungsamtes werden im kommunal üblichen Rahmen haftungsrechtlich abgesichert, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt als zentraler Prüfeinrichtung wahrnehmen zu können.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 119 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 NGO (Anlage 2) erfolgt ab dem 01.05.2011. Die Aufgabe gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO – Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (Anlage 3) – wird ab dem 01.03.2012 übertragen.

(2) Die Vertragslaufzeit ist befristet auf den 31.12.2014 und verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Helmstedt, den 2011

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Eisermann)

Helmstedt, den 2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

(Kilian)

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums (wie bisher) darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Bereits eingeleitete und künftige Veränderungen in der **Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit** durch das Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, die Einführung des grundlegend neuen Haushalts- und Rechnungswesens, damit verbundener Steuerungsinstrumente, den Aufbau von Servicebereichen u.v.a.m. werden berücksichtigt.

Generelle Ziele der so verstandenen **neuen Rechnungsprüfung** sind:

1. eine umfassende, wirkungsvolle Durchführung von Prüfungen

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben an Veränderungsprozessen fördernd mitzuwirken.

1.1 Bei der **Prüfung der Jahresabschlüsse** wird die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns unter Berücksichtigung der Zielsetzungen NKR/Doppik eine nicht unerhebliche Bedeutung bekommen. Neue Prüfungsfelder (Budget- und Produktprüfung) werden sich daneben zu Arbeitsschwerpunkten entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft wird am „Output“ der Verwaltungsprodukte ansetzen.

1.2 Die **Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit** sowie **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sind entsprechend zu gewichten.

1.3 Das **Prüfungsverfahren** zwischen der nachvollziehenden (ex-post) Prüfung und der begleitenden Prüfung (ex-ante) **ist zu gewichten.**

Bei Jahresabschlussprüfungen handelt es sich grundsätzlich immer um eine **nachgehende (ex-post) Prüfung**, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen. Dies gilt ebenso für die anderen gesetzlichen Prüfungsaufgaben.

Eine gewünschte **begleitende (ex-ante) Prüfung** kann diese nicht ersetzen, sondern ergänzt sie. Begleitende Prüfungen haben den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden könnten.

Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn Fehler gehäuft auftreten.

- 1.4 Ein solches Vorgehen führt zu einer **umfassenderen Wahrnehmung von Ordnungsprüfungen**, d.h. eine zusammenfassende Prüfung der Aufgaben in einzelnen Ämtern/Betrieben unter Einbeziehung organisatorischer Aspekte.
- 1.5 Geprägt ist die Prüfung durch die **Beschränkung auf das Wesentliche** und durch eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Prüfer und Geprüftem.

2. eine zielgerichtete Beratung

Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA gewinnt zunehmend an Bedeutung.

- 2.1 Die **Beratung** schon **im Vorfeld der Prüfung** und **innerhalb von Prüfungsverfahren** ist Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung des RPA's. Eine zeitgemäße Prüfung ist darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden werden. Sie beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen sondern gibt auch Empfehlungen für Optimierungen.
- 2.2 Als Serviceleistung wird eine **erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit** auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune im Rahmen der Leistungsfähigkeit angeboten. Die gesetzlichen Pflichtprüfungen haben jedoch Vorrang.

Die beratende Tätigkeit (**Gutachten und Stellungnahmen**) soll die im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen für die Verwaltung besser nutzbar machen.

- 2.3 Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass das RPA in **Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt**.
- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass die **Unabhängigkeit des RPA** gewahrt bleibt. Die beratende Prüfung findet ihre Grenzen in der Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten durch das RPA. Die RPA-Leitung stellt sicher, dass die Prüfung nicht in das operative Verwaltungsgeschäft einbezogen wird.

Aufgabenbereiche	Aufgaben für die Stadt	Aufgaben für den Landkreis u. ka. Kommunen
I. Pflichtaufgaben		
1. Jahresabschlussprüfung	X	X
2. Prüf. kons. Gesamtabschluss	X	X
3. zus. Regiebetriebe	1	2
4. Kassenvorgänge u. Belege	X	X
5. Kassenprüfungen	X	X
6. Vergabevorprüfungen Durchschnitt pro Jahr	X	75
7. Verwendungsnachweise Durchschnitt pro Jahr	X	15
8. Maßnahmeprüfungen techn. Bereich Durchschnitt pro Jahr	X	3
9. Prüfungen §§ 123 / 124 NGO	(2)	1
II. übertragene Aufgaben § 119 Abs. 3 NGO		
1. Vorräte u. Vermögen	-/-	X
2. Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	-/-	X
3. Betätigungsprüfung	-/-	X
III. sonstige Prüfungen		
1. eingetr. Vereine	-/-	3
2. Verwalter-Verträge	-/-	1
IV. komplette Prüfungen für ka. Kommunen gem. § 120 (2) NGO	-/-	
1. Aufgabenkatalog s. I	-/-	21
2. deren Regiebetriebe	-/-	1
2. deren Zweckverbände und Anstalten	-/-	2
3. deren Eigenbetriebe / -gesellschaften	-/-	4
4. deren Verwalter-Verträge	-/-	6

Hinweis: In diese Tabelle wurde die Prüfung der Eröffnungsbilanzen nicht aufgenommen. Es handelt sich um eine, sicher aufwändige, aber einmalige Aktion, die sich künftig nicht mehr auswirken wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Helmstedt bis zur Übernahme der Prüfungsaufgaben zum 01.05.2011 abgeschlossen sein wird.

Die Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung bei Stadt und Landkreis unterscheiden sich kaum. Die Produktbeschreibungen sind nahezu identisch.

Techn. Prüfungen

Übernahme der Prüfungsaufgaben zum 01.03.2012

Es wird gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung durchgeführt. Dies betrifft alle Vergaben (HOAI, VOB, VOL, VOF), aber auch weitere Beschaffungen jeglicher Art, die nicht von den vorstehenden Ordnungen erfasst sind.

Außerdem die Prüfung von

- Verwendungsnachweisen (wenn vom Zuwendungsgeber gefordert)
- Mittelanforderungen (wenn vom Zuwendungsgeber gefordert)
- Maßnahmeprüfungen (nach Festlegungen RPA)

Grundsätzlich sind gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO alle Vergaben vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen. Das RPA des Landkreises Helmstedt hat jedoch von seinem Recht der Einschränkung der Prüfungspflicht Gebrauch gemacht und Wertgrenzen für die Vorlagepflicht beim RPA zur Vorprüfung von Auftragsvergaben festgelegt:

Auftragsart	Landkreis Helmstedt u. ka. Kommunen RPA Landkreis
VOB	30.000
VOL	15.000
HOAI	10.000

Bei einer Übernahme der Prüfungszuständigkeit gibt es keine Gründe, für die Stadt Helmstedt anders zu verfahren als beim Landkreis und bei den anderen kreisangehörigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises.

Der Umfang der Aufgaben im techn. Bereich (Vergabevor-, Verwendungsnachweis- und Maßnahmeprüfungen) ist nicht planbar und deshalb auch nicht konkret voraussagbar. Für die Stadt Helmstedt liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben über durchgeführte Prüfungen im techn. Bereich vor, die zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnten.

Zur Ermittlung eines voraussichtlichen Aufwandes wurden hilfsweise die Haushaltsvolumina (Summe Auszahlungen für Investitionen im Gesamtfinanzplan) der Stadt und des Landkreises ins Verhältnis gesetzt. Danach wurde ausgehend vom Prüfungsaufwand beim Landkreis der voraussichtliche Aufwand bei der Stadt berechnet. Bei einem Investitionsvolumen der Stadt i.H.v. von rd. 4,0 Mio. EUR sind demnach rd. 37 Vergabevorprüfungen zu erwarten. Der Berechnung des Aufwandes und der voraussichtlichen Kosten liegt diese Annahme zugrunde.

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Helmstedt vom 19.06.2008**

Der Rat der Stadt Helmstedt erlässt folgende Rechnungsprüfungsordnung:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stadt Helmstedt als selbstständige Gemeinde muss gem. § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 118 Abs. 1 NGO dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes ist mit den sich hieraus ergebenden Einschränkungen der Bürgermeister.

§ 2

Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die mit der Prüfung beauftragten Personen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Rechts- und Fachkenntnisse haben.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich und regelt die Tätigkeit der prüfenden Personen. Die Prüfer/innen führen die Prüfungen in den übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach § 119 Abs. 1 NGO folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
 4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.
- (2) Der Rat überträgt gem. § 119 Abs. 3 NGO dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

...

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Prüfungsaufgaben sind durch das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der NGO und der haushalts- und kassenrechtlichen sowie der sonstigen Vorschriften durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 120 Abs. 1 NGO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist zur Vorbereitung der Prüfungen berechtigt, Regelungen für die Vorprüfung (Visakontrolle) zu treffen.
- (2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure, Vergaben zur Erstellung von Gutachten, etc. sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Niederschriften, Vertragsentwürfe, Vergabevermerke, etc.) rechtzeitig und unaufgefordert vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn
 - a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über die Auftragsvergabe zu entscheiden hat oder
 - b) die Auftragshöhe oberhalb der vom Rechnungsprüfungsamt festgelegten Wertgrenzen liegt oder
 - c) das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung hierzu auffordert.

§ 5

Prüfungsberichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Prüfungen je nach Bedeutung einen Bericht oder Prüfungsvermerk. Bei wesentlichen Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Kassenprüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist.

Die Ausräumung geringfügiger Beanstandungen oder Mängel sind von der Prüferin/vom Prüfer unmittelbar zu veranlassen. Die Art der Erledigung ist schriftlich festzuhalten.

Für den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses gilt § 120 NGO.

- (2) Über dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Feststellungen von wesentlicher Bedeutung ist der Bürgermeister umgehend zu unterrichten.

...

§ 6

Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten wichtigen Organisationsänderungen, besonders im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich im Vorfeld der Entscheidung dazu äußern kann.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei dem Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen Sachverhalten (Kassenfehlbestände, Diebstahl, Beraubung, etc.), durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann, unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten:
 1. die Einladungen und Niederschriften des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse,
 2. die Berichte im Rahmen des Berichtswesens,
 3. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder die sonst für die Durchführung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind (z. B. Satzungen, Tarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen u. dgl.),
 4. Berichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Kommunalprüfungsanstalt, Kommunalaufsicht, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer).
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als Durchschrift laufend unaufgefordert vorzulegen:
 1. die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen,
 2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen einschl. der Feststellungsbefugnisse,
 3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft und ersetzt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.12.1997.

Helmstedt, den 30.06.2008

gez. Eisermann

(Eisermann)
Bürgermeister